

► Kfz-Versicherung/Kundeninformation

Kollision mit Fahrtür beim Vorbeifahren an haltendem Fahrzeug

| Wer an einem haltenden oder parkenden Fahrzeug zu knapp vorbeifährt, muss sich u. U. an den Kosten beteiligen, wenn er mit einer sich öffnenden Fahrzeugtür kollidiert. Ein Abstand von nur 30 bis 35 cm ist in jedem Fall zu gering, entschied das AG Frankenthal. |

Im Urteilsfall drückte das AG dem Vorbeifahrenden aufgrund seines Fehlverhaltens eine Haftungsquote von ein Drittel auf. Er hätte beim Überholen einen ausreichenden Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern einhalten müssen (§ 5 Abs. 4 S. 2 StVO). Dies gelte auch bei haltenden Fahrzeugen. Die übrigen zwei Drittel muss der „Aussteiger“ tragen. Als er das Fahrzeug verlassen hat, hat er eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 StVO) und somit den Schaden überwiegend selbst verschuldet (AG Frankenthal, Urteil vom 26.06.2020, Az. 3c C 61/19, Abruf-Nr. 217527).

► Sozialversicherungspflicht

LSG NRW: Apotheker-Vertreterin ist sozialversicherungsfrei

| Die Tätigkeit einer Apothekerin, die als kurzzeitige Vertreterin einer Apothekeninhaberin arbeitet, kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – als selbstständige Tätigkeit zu charakterisieren sein. Das hat das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden. |

Nach Auffassung des LSG hat die Apothekerin in ihrer Tätigkeit als Apothekenleiter-Vertreterin für die Apotheke nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Denn sie sei selbstständig tätig gewesen. Insbesondere eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Weisungsgeberin (= Apothekerin) habe sich nicht feststellen lassen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.06.2020, Az. L 8 BA 6/18, Abruf-Nr. 217811).

- Ein Weisungsrecht der Apothekeninhaberin sei weder vertraglich vereinbart, noch tatsächlich ausgeübt worden. Die Vertreterin habe ihre Tätigkeit vielmehr im Wesentlichen frei gestalten können. Bereits die gesetzlichen Vorschriften zur Apothekenleitung und -vertretung schrieben eine vollständige inhaltliche Autonomie vor. Einschränkungen der Befugnisse der Vertreterin hätten daher nicht vertraglich vereinbart werden können. Auch sei kein einseitiges Heranziehungsrecht der Apothekeninhaberin bei einer ständigen Dienstbereitschaft der Vertreterin vereinbart worden.
- In pharmazeutischer Hinsicht habe es kein Letztentscheidungsrecht der Apothekeninhaberin im Rahmen eines „Hintergrunddienstes“ gegeben. Der Vertreterin hätten uneingeschränkt sämtliche Befugnisse zur gesetzlich verankerten Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten obliegen, insbesondere zu deren Einkauf, zu Zahlungen vom Geschäftskonto, zur Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs einschließlich der Wahrnehmung von Arbeitgeberrechten und -pflichten gegenüber den Arbeitnehmern sowie zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen.

Ein Drittel Mithaftung für Vorbeifahrenden bei zu geringem Abstand

Keine Tätigkeit nach Weisungen und keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation